

Niederschrift
über die 32. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses
am 19.11.2020 in Rhein/Ruhr/Erft, Horion-Haus, Köln
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Natus-Can M.A., Astrid
Pütz, Susanne
Tondorf, Bernd

SPD

Holtmann-Schnieder, Ursula
Schnitzler, Stephan

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Blanke, Andreas für Deussen-Dopstadt, Gabi
Schmitt-Promny M.A., Karin

FDP

Hermann, Petra

Die Linke.

FREIE WÄHLER

Fink, Hans-Jürgen beratendes Mitglied

Wohlfahrtsverbände/Jugendverbände

Bergmann, Ulrich für Hardt-Zumdick, Dagmar
Herweg, Dorothea
Kavermann, Cornelia
Koch, Susanne
Lemken, Volker
Otto, Jürgen

beratende Mitglieder

Prüm, Irina
Weidinger, Claus A.

Verwaltung:

LVR-Dezernent Kinder, Jugend
und Familie

Herr Bahr

Leiter LVR-Fachbereich
Querschnittsaufgaben und Trans-
ferleistungen

Herr Bruchhaus

Leiterin LVR-Fachbereich Kinder
und Familie

Frau Clauß

Leiter LVR-Fachbereich Jugend

Herr Göbel

LVR-Fachbereich Querschnitts-
aufgaben und Transferleistungen

Frau Fischer-Gehlen (Protokoll)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 31. Sitzung vom 10.09.2020
3. Kinderarmut: **14/4358 K**
 - Bericht zur Umsetzung des Landesprogramms „kinderstark“
 - Abschluss des LVR-Praxisentwicklungsprojektes „Monitoring kommunaler Präventionsketten“
4. "Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung in Europa" - Neue Standorte und Auswirkungen von Corona **14/4357 K**
5. SGB VIII-Reform
6. Handreichungen zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen **14/4396 K**
7. Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung
8. Arbeitshilfen
- 8.1. Gemeinsame Arbeitshilfe der Landesjugendämter "Dokumentation und Dokumente in der Kindertagesbetreuung" **14/4407 K**
- 8.2. Gemeinsame Arbeitshilfe von LWL und LVR: "Mit Medien Bildung unterstützen und gestalten. ARBEITSHILFE für Medienbildung in der Kindertagesbetreuung" **14/4406 K**
9. Bericht aus der Verwaltung
10. Anfragen und Anträge
11. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

12. Niederschrift über die 31. Sitzung vom 10.09.2020
13. Bericht aus dem IAK "Zukunft der Modellförderung" vom 02.10.2020 **14/4365 B**
Projektförderung 2021 gemäß § 85 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VIII
hier: Auswahl der Projektanträge 2021
14. Anfragen und Anträge
15. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr

Ende öffentlicher Teil: 10:25 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil: 10:35 Uhr
Ende der Sitzung: 10:35 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung verabschiedet **die Vorsitzende** Herrn Göbel in den Ruhestand. Sie dankt ihm insbesondere für seine Bereitschaft, noch seinen Nachfolger im Amt einzuarbeiten. Im weiteren Verlauf hebt sie seinen fachlichen und menschlich geprägten Einsatz für die vielen wichtigen Themen besonders hervor, die im Laufe der Jahre durch die stets gute Zusammenarbeit zwischen Landesjugendhilfeausschuss und LVR-Landesjugendamt initiiert werden konnten.

LVR-Dezernent Herr Bahr würdigt in seiner Rede die Leidenschaft, mit der Herr Göbel die Themen stets angegangen sei und sein Wirken für die Kinder und Jugendlichen im Rheinland.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 31. Sitzung vom 10.09.2020

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 3

Kinderarmut:

- **Bericht zur Umsetzung des Landesprogramms „kinderstark“**
 - **Abschluss des LVR-Praxisentwicklungsprojektes „Monitoring kommunaler Präventionsketten“**
- Vorlage Nr. 14/4358**

Herr Tondorf bedankt sich im Namen der Mitglieder für die gute Zusammenarbeit in der Vergangenheit. Er betont, dass viel Positives für die Kinder und Familien auf den Weg gebracht werden konnte.

LVR-Dezernent Herr Bahr ergänzt, dass der Aufruf vorliege und als Rundschreiben am 03.11.2020 an die Jugendämter im Rheinland versandt wurde. Die Förderinhalte und -bereiche seien identisch geblieben. Es sei davon auszugehen, dass sich in 2021 ca. 50 % der Jugendämter am Programm "kinderstark" beteiligen würden.

Herr Schnitzler erinnert daran, dass die Initiative zu diesem Thema aus dem Landesjugendhilfeausschuss Rheinland kam. Der Auftrag sei, Armutszusammenhänge von Kindern und Jugendlichen u.a. durch Schaffung von Netzwerken zu verbessern.

Der Bericht der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut zur Umsetzung des neuen Landesprogramms "kinderstark - NRW schafft Chancen" sowie zum Abschluss des LVR-Praxisentwicklungsprojektes „Monitoring kommunaler Präventionsketten“ wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

"Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung in Europa" - Neue Standorte und Auswirkungen von Corona Vorlage Nr. 14/4357

Herr Göbel weist auf die ausgelegten Mund-Nasen-Bedeckungen hin und erläutert, dass diese Masken an die Kooperationspartner verteilt wurden, wo sie insbesondere an einer Schule in der Ukraine dankbar angenommen wurden, weil dort ein Mangel an diesen Alltagsmasken herrsche. Er berichtet weiter über das Programm. Aufgrund der aktuellen Pandemielage sei ein persönlicher Austausch in diesem Jahr nicht möglich gewesen. Unter anderem konnte mit der tschechischen Stadt Kosice eine neue Partnerstadt gewonnen werden. Sie war Ausgangsort für Deportationen tschechischer und slowakischer Juden und Jüdinnen nach Auschwitz.

Aktuell gebe es ein neues Konzept der politischen Bildung für sozial benachteiligte Jugendliche. Viele dieser Jugendlichen hätten einen Migrationshintergrund und - auch aufgrund ihres Alters - keinen Bezug zu den Verbrechen des NS-Regimes. Daher werde das Thema der NS-Verbrechen als Aufhänger für Menschenrechtsverletzungen genommen.

Die Ausführungen gemäß Vorlage Nr. 14/4357 werden zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

SGB VIII-Reform

LVR-Dezernent Herr Bahr stellt kurz die Power-Point-Präsentation vor, die in der Niederschrift als Anlage (**Anlage 1**) zur Verfügung gestellt wird. Er informiert, dass die Fachminister der Bundesländer dem Referentenentwurf voraussichtlich zustimmen werden. Es sei im weiteren Verfahren vorgesehen, den Kabinettsentwurf noch in diesem Jahr einzubringen.

Der Bericht von Herrn Bahr wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 6

Handreichungen zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen Vorlage Nr. 14/4396

Frau Schmitt-Promny bedankt sich für die detaillierte Vorlage. Die konkreten Fragestellungen müssten nun über die freie Wohlfahrtspflege in die einzelnen Einrichtungen getragen werden.

Frau Clauß teilt auf Anfrage von **Frau Prüm** mit, dass es theoretisch die Möglichkeit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens bei Meldepflichtverletzungen gebe. Die Priorität liege jedoch im Dialog mit den Trägern. Gemeinsam sollen die Mängel behoben werden. Nach einer Meldung solle zuerst die Beratung erfolgen.

Die Vorlage Nr. 14/4396 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 7

Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung

Auf die Frage von **Frau Hermann** zur Anzahl der Alltagshelfer*innen in Kitas, antwortet **Frau Clauß**, dass das Programm eine hohe Wertschätzung erfahre. Es werden laufend

Bewilligungen ausgesprochen.
Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 2**) beigelegt.

Der Vortrag von Frau Clauß wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 8 **Arbeitshilfen**

Punkt 8.1 **Gemeinsame Arbeitshilfe der Landesjugendämter "Dokumentation und Dokumente in der Kindertagesbetreuung"** **Vorlage Nr. 14/4407**

Die Arbeitshilfe "Dokumentation und Dokumente in der Kindertagesbetreuung" wird gemäß Vorlage Nr. 14/4407 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen.

Punkt 8.2 **Gemeinsame Arbeitshilfe von LWL und LVR: "Mit Medien Bildung unterstützen und gestalten. ARBEITSHILFE für Medienbildung in der Kindertagesbetreuung"** **Vorlage Nr. 14/4406**

Frau Schmitt-Promny merkt an, dass der kritische Blick auf den Umgang mit den neuen Medien zwar in der gemeinsamen Arbeitshilfe erwähnt sei, jedoch sollte der kritische Umgang mit Medien auch in den Fortbildungen stärker berücksichtigt werden.

Die gemeinsame Arbeitshilfe der Landesjugendämter "Mit Medien Bildung unterstützen und gestalten. ARBEITSHILFE für Medienbildung in der Kindertagesbetreuung." wird gemäß der Vorlage Nr. 14/4406 zur Kenntnis genommen.

Punkt 9 **Bericht aus der Verwaltung**

LVR-Dezernent Herr Bahr berichtet zum LVR-Förderprogramm "Unterstützung der Kommunen und Kreise im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern", dass das Förderprogramm per Rundschreiben am 30.07.2020 an alle Jugendämter und Gesundheitsämter im Rheinland verschickt wurde. Es sei auf großes Interesse gestoßen und bisher seien 20 Anträge aus 24 Kommunen und Kreisen mit einem Fördervolumen von ca. 650.000 EUR eingegangen. Alle Anträge seien vom Grundsatz her förderfähig.

Der Bericht von Herrn Bahr wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 10 **Anfragen und Anträge**

Es liegen keine Anfragen und Anträge vor.

Punkt 11
Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen.

Langerwehe, 20.12.2020

Die Vorsitzende

N a t u s - C a n

Köln, 08.12.2020

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Kinder- und Jugendhilferechts (Stand 05.10.20)

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

| Besserer Kinder- und Jugendschutz | Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe | Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen | Mehr Prävention vor Ort | Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien |
|--|--|---|--|---|
| <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche in Einrichtungen besser schützen • Kinder und Jugendliche in Auslandsmaßnahmen besser schützen • Kinder und Jugendliche, die Unterstützung von KJH und Gesundheitswesen bedürfen, besser schützen • Bessere Zusammenarbeit von KJH und Justiz | <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bessere Startchancen für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und Pflegekinder durch Reduzierung des Kostenbeitrags • Bessere Begleitung von Careleavern • Stärkung der leiblichen Eltern • Qualifizierung der Begleitung von Pflegeverhältnissen • Sicherung der Rechte von Pflegekindern • Bessere Schutz der Bindungen von Pflegekindern zu Eltern und | <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbindliche Weichenstellung für Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit/ohne Behinderungen • Verbindlicher, strukturierter Stufenplan zur Zusammenführung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit/ohne Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe • Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe | <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bessere präventive Unterstützungsangebote für Familien • Mehr Rechtssicherheit u. Gestaltungsmöglichkeiten für Präventionsarbeit in den Kommunen | <p>Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbindliche Einrichtung von Ombudsstellen • Bessere Beschwerdemöglichkeiten für Kinder/Jugendliche in Einrichtungen und Pflegekinder • Bessere Beratung für Kinder und Jugendlichen • Stärkung der Selbstvertretung von jungen Menschen, Eltern und Familien • Bessere Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern bei Hilfen und Krisenintervention |

Besserer Kinder- und Jugendschutz

Inbesondere neu durch den Entwurf:

- Verschärfung der Anforderung an die Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine Einrichtung und Verbesserung der Aufsicht (z.B. Vorlage Schutzkonzept, Zuverlässigkeit des Trägers, jederzeitige örtliche Prüfung)
- Verschärfung der Anforderungen zu Auslandsmaßnahmen und Sicherstellung der Kontrolle (z.B. HPG vor Ort, BE, Fachkräftegebot)
- Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten in der Familienpflege (z.B. Beschwerdekonzeppte für Kinder und Jugendliche aus Pflegeverhältnissen entsprechend der stat. Einrichtungen)
- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt, Jugendgericht, Familiengericht und Strafverfolgungsbehörden (z.B. 4, 5 KKG, Übermittlungsbefugnisse)

Kritisiert werden dabei insbesondere folgende Punkte:

- § 50 SGB VIII-E: Vorlagepflicht des Hilfeplanes im familiengerichtlichen Verfahren
- § 45a SGB VIII-E: Definition des Einrichtungsbegriffs im Hinblick auf die familienanalogen Betreuungsformen (Differenzierung zwischen 32er und 34er Einrichtungen)
- § 4 KKG-E: Umgruppierung des Verfahrens beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und Rückmeldung ausschließlich an medizinische Berufsheimnisträger

Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und in Einrichtungen der Erziehungshilfe

Inbesondere neu durch den Entwurf:

- Reduzierung der Kostenbeteiligung junger Menschen auf (höchstens) 25 Prozent des Einkommens (§ 94 Abs. 6)
- Abschaffung der Heranziehung junger Volljähriger aus dem Vermögen (§ 92, Ziel Erleichterung Weg in Selbstständigkeit)
- Einbeziehung nicht-sorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung
- Verbesserungen für Careleaver:
 - Höhere Verbindlichkeit der Hilfen für junge Volljährige
 - „Coming-Back-Option“
 - Verbindliche Übergangsplanung mit anderen Sozialleistungsträgern
 - Verbindlichere Nachbetreuung von Careleavern

Inbesondere neu durch den Entwurf:

- Berücksichtigung von Geschwisterbeziehungen bei der Inobhutnahme
- Einführung Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung der Eltern unabhängig von der Personensorge
- Finanzierungsregelung für die Beratung und Unterstützung von Eltern: Kostenübernahme durch JAmt setzt Vereinbarung zu Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung voraus
- Qualitätsentwicklung und -sicherung der Begleitung der Pflegefamilie durch Anknüpfung der Finanzierung der Pflegekinderhilfe unter anderem an Qualitätsvereinbarungen
- Verbindlichere Unterstützung der Zusammenarbeit von Eltern und Heimerziehern/Pflegeeltern
- Verbindliche prozesshafte Perspektivklärung für Pflegekinder und Kinder/Jugendliche in Einrichtungen
- Schutz der Bindungen von Pflegekindern

Kritisiert werden dabei insbesondere folgende Punkte:

- § 92 Abs. 1a SGB VIII-E: Unterscheidung für Heranziehung zwischen Personen nach § 19 SGB VIII (Väter oder Mütter, die gemeinsam mit ihrem Kind betreut werden) und jungen Volljährigen nicht sinnvoll. Beide Hilfen beinhalten gleichermaßen die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung, zu welcher unter anderem der Umgang mit Geld gehört.
- § 1632 Abs. 4 BGB-E: Sicherheit durch neue Dauerverbleibensanordnung in Familienpflege wird durch Regelung der Aufhebung der Anordnung relativiert. Selbst erwartete Kindeswohlgefährdung durch den Bindungsabbruch zu der Pflegeperson soll nicht automatisch zum Verbleib bei der Pflegeperson führen.

Mehr Prävention vor Ort

Inbesondere neu durch den Entwurf:

- Erweiterung der ambulanten Hilfeangebote, die ohne Antragstellung beim JAmt in Anspruch genommen werden können (z.B. niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen, § 28a SGB VIII-E)
- Sicherung der Qualität/Bedarfsgerechtigkeit der oben genannten unmittelbar zugänglichen Leistungen (z.B. durch flankierende Regelungen zur Jugendhilfeplanung, Berücksichtigung der niederschweligen Maßnahmen in Vereinbarungen mit Leistungserbringern notwendig)
- Klarstellung der Kombinationsmöglichkeit unterschiedlicher Hilfearten im Rahmen der Hilfen zur Erziehung

Kritisiert werden dabei insbesondere folgende Punkte:

- § 28a SGB VIII-E: neue Bewertung der Hilfe nach § 20 SGB VIII „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ durch die Aufnahme in den Katalog der Hilfen zur Erziehung und die dadurch zu befürchtenden höheren Hürden der Inanspruchnahme durch Notwendigkeit des „erzieherischen Bedarfs“

Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Inbesondere neu durch den Entwurf:

- Gesetzliche Verankerung von Ombudsstellen auf überörtlicher Ebene
- Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder
- Konkretisierung der Beteiligung (vor allem Aufklärung) von Kindern, Jugendlichen und Eltern bei Inobhutnahmen
- Stärkung der Selbstvertretung (Beteiligung in Arbeitsgemeinschaften und Jugendhilfeausschüssen, speziell in Einrichtungen der Erziehungshilfe)

Kritisiert werden dabei insbesondere folgende Punkte:

- § 9a SGB VIII-E: sehr weit gefasster Aufgabenbereich von Ombudsstellen, so wird auch „allgemeine Beratung“ erwähnt; birgt Gefahr des Überangebots und Entwicklung von Parallelstrukturen. Empfohlen wird, sich auf Klärung und Vermittlung bei Konflikten zu fokussieren

Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen

Inbesondere neu durch den Entwurf:

- Verbindliche Weichenstellung für die Zusammenführung der Leistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe
- Für den Prozess der Umsetzung ist ein Zeitraum von **insgesamt sieben Jahren** vorgesehen, der sich in zwei Phasen im Sinne eines Stufenmodells vollzieht:

1. Stufe (ab 2021)

Ziel: Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und Bereinigung der Schnittstellen durch zusätzliche:

- Verankerung des Leitgedankens der Inklusion
- Beratung zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen
- Fallbezogene Zusammenarbeit im Gesamt- und Hilfeplanverfahren

2. Stufe (2024 bis 2028)

Übernahme der Funktion eines Verfahrenslotsen durch das Jugendamt: Eltern bekommen einen verbindlichen Ansprechpartner und werden dadurch erheblich entlastet, wenn sie für ihre Kinder Unterstützung und Hilfen beantragen

3. Stufe (ab 2028)

Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen

Bedingung:

Verkündung eines Bundesgesetzes bis 01.01.2027 auf der Grundlage einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung (bis 2024) und den Ergebnissen einer (wiss.) Umsetzungsbegleitung

Kritisiert werden dabei insbesondere folgende Punkte:

- Zeitliche Vorgaben und Regelungen im Ergebnis noch zu vage und müssen im Detail konkretisiert werden
- Fehlender inhaltlich verbindlicher Plan für die zukünftigen Vorschriften zur Zusammenführung der Zuständigkeiten von Kinder-/Jugendhilfe und Eingliederungshilfe
- zukünftigem Gesetzgeber obliegt die Zusammenführung spätestens bis zum 1. Januar 2027 inhaltlich auszugestalten, deren Umsetzung danach bis zum 1. Januar 2028 erfolgen soll

Fazit:

- grundsätzliche Zustimmung
- viele der in den letzten Jahren diskutierten Reformansätze sind in adäquater und zukunftsorientierter Weise eingeflossen
- Aber durch Änderungen und Erweiterungen der Aufgaben entsteht erhöhter finanzieller und personeller Bedarf in den JÄmter, der nicht ausreichend dargestellt wird

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Aktuelle Informationen aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung

Landesjugendhilfeausschuss Rheinland

19. November 2020

Sandra Clauß
LVR-Fachbereich Kinder und Familie

Aktuelle Informationen aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung

- 1. Personalverordnung vom 04.08.2020**
- 2. Programm ‚Alltagshelfer*innen in Kitas‘**
- 3. Richtlinie zur investiven Förderung vom 19.10.2020**

1. Personalverordnung vom 04.08.2020

Teil 1

Regelqualifikation des Personals in Kindertageseinrichtungen

Teil 2

Maßnahmen im Übergang zum Ausgleich des Fachkräftemangels
(dieser Teil endet mit Ablauf des 31.12.2022)

Teil 3

Übergangsmaßnahmen während der Sars-CoV-2-Pandemie
(dieser Teil endet mit Ablauf des 31.07.2021)

Qualifikationsniveaus der Personalverordnung

Sozialpädagogischen Fachkräfte:

Gruppenleitung,

Einrichtungsleitung bei zweijähriger Berufserfahrung

weiteren Fachkräfte

Einsatz auf Fachkraftstunden

Ergänzungskräfte

Einsatz auf Ergänzungskraftstunden

Teil 1 - Regelqualifikation des Personals

- Neue Berufsgruppe innerhalb der sozialpädagogischen Fachkräfte:
Sonderpädagogen

Teil 2 - Maßnahmen bis 31.12.2022

- Befristung des Einsatzes
 - von Studierenden mit 95 Creditpoints
 - von Erzieher*innen ohne Berufspraktikum
- Einsatz von Personen in praxisintegrierten Ausbildung oder Absolvent*innen von Dualen sozialpädagogischen Studiengängen auf Ergänzungskraftstunden



Teil 3 Übergangsmaßnahmen bis 31.07.2021

- **Neue Berufsgruppen innerhalb der „weiteren Fachkräfte“**
 - Personen mit abgeschlossener Ausbildung in Logopädie, Motopädie, Physiotherapie, Ergotherapie
 - Absolvent*innen der Studiengänge Theaterpädagogik, Kulturpädagogik, Musikpädagogik, Religionspädagogik, Bildungswissenschaft
- **Einsatzmöglichkeiten für Ergänzungskräfte auf Fachkraftstunden** in Verbindung mit der Qualifizierungsmaßnahme und der Aufnahme der Weiterbildung zu Erzieher*in;
- **Einsatzmöglichkeiten auf Ergänzungskraftstunden**, z. B. Arbeitserzieher*innen und Familienpfleger*innen;
- Einsatz von **Personen in praxisintegrierten Ausbildung** oder Absolvent*innen von Dualen sozialpädagogischen Studiengängen auf Ergänzungskraftstunden

Qualifizierungsmaßnahmen

Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von mindestens 160 Stunden

Fortbildung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von mindestens 160 Stunden

- Personen, erste Staatsprüfung bzw. Masterabschluss für das Lehramt an Grundschulen
- Personen, die innerhalb der Erzieher*innen-Ausbildung den fachtheoretischen Prüfungsteil vor mehr als vier Jahren abgeschlossen haben, aber kein Berufspraktikum abgeleistet haben
- NEU zugelassenen Ausbildungen und Studiengängen (Logopädie, Motopädie, Physio- und Ergotherapie, Theater-, Kultur-, Musik-, Religionspädagogik, Bildungswissenschaften)

- NEU: Einsatz von Ergänzungskräften im Rahmen von Fachkraftstunden
- Ausnahmegenehmigung über die LJÄ für den Einsatz als Fachkraft (im Einzelfall)

Feststellung der Praxiserfahrung und der erforderlichen Qualifizierung durch die Landesjugendämter -> Deutliche Ausweitung der Aufgaben der LJÄ



Alltagshelfer*innen in Kitas

- Billigkeitsleistung nach § 53 LHO zur Minderung der wirtschaftlichen und personellen Belastungen durch COVID 19
- Bezuschusst werden
 - zusätzliche Hilfskräfte im nichtpädagogischen Bereich zur Unterstützung der pädagogischen Kräfte:
 - Ausgaben für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für das vorgenannte Personal
 - Ausgaben für Arbeitsschutz- und Hygieneausstattung in Kindertageseinrichtungen
- Keine Förderung von pädagogischen Kräften
- Keine Anrechnung des eingesetzten Personals auf die Gesamtpersonalkraftstunden



Alltagshelfer*innen in Kitas

- **Fördervoraussetzung:**
Einrichtung wird nach dem Kinderbildungsgesetz gefördert und ist im genannten Zeitraum in Betrieb
- **Maximale Förderhöhe pro Einrichtung:**
10.500,00 EUR, davon maximal 1.050,00 EUR für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie für Arbeitsschutz- und Hygieneausstattung
- Zuschussfähig sind Ausgaben in der Zeit ab 01.08.2020 bis 31.12.2020
- Zweistufiges Bewilligungsverfahren Träger – Jugendamt – Landesjugendamt

Alltagshelfer*innen in Kitas

- Bisher haben rund 4.500 Kindertageseinrichtungen entsprechende Anträge gestellt
- Seit September wurden bisher rund 150 Bescheide an die Jugendämter erstellt.
- Als Billigkeitsleistung wurden seit September (Stand: 6. November 2020) rund 34 Mio. Euro bewilligt
- Geplant ist, das Programm auch 2021 bis zum Ende des Kindergartenjahres 2020-2021 fortzuführen.



Richtlinie zur investiven Förderung des U6-Ausbaus

- Mit dem Förderprogramm stellt der Bund eine Mrd. Euro zusätzlich für den U6-Ausbau zur Verfügung. Auf NRW entfallen daraus etwa 218 Mio. Euro.
- Die beiden Landesjugendämter müssen die Fördermittel bis zum 30.06.2021 vollständig bewilligen.
- Gefördert werden Maßnahmen zur Schaffung neuer Plätze und zum Erhalt von Plätzen in Kindertagesbetreuung, die zwischen dem 01.01.2020 und dem 31.12.2021 begonnen wurden.
- Die Maßnahmen müssen bis 30.06.2022 beendet sein.



Richtlinie zur investiven Förderung

Verlängerung der Laufzeiten bestehender Förderprogramme

- Landesförderprogramme bis zum 31.12.2023
- Bundesförderprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“ bis zum 30.06.2023

Anhebung von Bemessungsgrenzen:

Schaffung neuer Plätze:

- Neubau: 33.000 Euro pro Platz (bisher 30.000 Euro)
- Aus- und Umbau: 15.000 Euro pro Platz (bisher 13.000 Euro)
- Ausstattungsmaßnahmen: keine Erhöhung vorgesehen – 3.500 Euro

Erhaltungsmaßnahmen:

- Ersatz-Neubau: 9.500 Euro pro Platz (bisher 8.500 Euro)
- Aus- und Umbau: 4.750 Euro pro Platz (bisher 4.250 Euro)
- Sanierung : 9.500 Euro pro Platz - max. 70% (bisher 8.500 Euro)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit